Bundesministerium Landwirtschaft, Regionen und Tourismus	bmlrt.gv.at
Frau Iwona Laub	Radetzkystraße 2 , 1030 Wien
Per Email:	
Geschäftszahl:	Ihr Zeichen:

Notrufausfall vom 14. Oktober 2019, Auskunftsersuchen, Iwona Laub

Sehr geehrte Frau Laub!

Zu Ihren Fragen darf ich im Namen der zuständigen Fachabteilung, welche seit Ende Jänner im BMLRT angesiedelt ist, wie folgt antworten:

Zu welchen Sicherungsmaßnahmen werden die Anbieter von Mobilfunkinfrastrukturen verpflichtet?

Der Betreiber ist zur Weiterleitung eines Notrufes an die Notruforganisationen verpflichtet und muss daher die dafür erforderlichen und zumutbaren Sicherungsmaßnahmen ergreifen. Eine verschuldete nicht erfolgte Herstellung einer Verbindung zu Notrufnummern ist gemäß § 109 Abs. 3 Z 4 TKG 2003 jedoch mit einer Verwaltungsstrafe bis zu 37.000 Euro bedroht. Diese Bestimmung wird von den Fernmeldebehörden vollzogen.

Hatte der Ausfall bereits bekannte Auswirkungen für die Bevölkerung (hat jemand z.B. zu späte oder keine Hilfe erhalten?)

Darüber liegen dem Ministerium mangels Vollziehungszuständigkeit keine Informationen vor. Dies könnte neben A1 nur das BMI für Notrufe an die Sicherheitsbehörden oder die Länder für alle anderen Notrufe beantworten.

Welche technischen Standards gemäß der Verlässlichkeit von Mobilfunkinfrastruktur sind für die Anbieter bindend?

Für die Verlässlichkeit von Telekommunikationsinfrastruktur kommen jene international angewendeten Regelwerke und Standards zur Anwendung, welche den derzeitigen Stand der Technik auf diesem Gebiet abbilden. Gemäß § 16a Abs 1 TKG 2003 haben Betreiber öffentlicher Kommunikationsnetze geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der Integrität ihrer Netze zu ergreifen und die fortlaufende Verfügbarkeit der über diese Netze erbrachten Dienste sicher zu stellen.

Weiters haben gemäß § 16a Abs 2 TKG 2003 Betreiber öffentlicher Kommunikationsnetze oder -dienste unter Berücksichtigung des Standes der Technik durch angemessene technische und organisatorische Maßnahmen ein Sicherheitsniveau zu gewährleisten, das zur Beherrschung der Risiken für die Netzsicherheit geeignet ist.

In weiten Teilen der Telekominfrastruktur inklusive Mobilfunkinfrastruktur kommt heute die IP-Kommunikation im Rahmen von Standards zur Anwendung, welche international durch die Empfehlungen des Sektors Standardisierung der internationalen Telekommunikationsunion (ITU-T), der Standards des Third Generation Partnership Project (3GPP) in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Telekommunikation Standardisierungsinstitutes ETSI, der Festlegungen der Internet Engineering Task Force (IETF) und der privatwirtschaftlich getragenen Non-Profit-Organisation SIPForum (www.sipforum.org) mit dem Ziel geschaffen werden, die Entwicklung von allgemein akzeptierten Spezifikationen ("Marktstandards") voranzubringen.

Alle diese Standards bilden den Stand der Technik ab und sind für alle unter §15 TKG angezeigten Betreiber welche die "Bereitstellung eines öffentlichen Kommunikationsnetzes" bezwecken, verbindlich.

Wie wird die Einhaltung dieser Standards überprüft und welche Stelle ist dafür verantwortlich?

Im Zuge eines in der ersten Frage angesprochenen Verwaltungsstrafverfahrens wäre zu prüfen, ob die getroffenen Sicherheitsmaßnahmen ausreichend waren oder nicht. Darüber hinaus ist bei derartigen Integritätsverletzungen gemäß § 16a TKG 2003 die Regulierungsbehörde zu informieren. Die Regulierungsbehörde kann auch erforderlichenfalls durch Verordnung Maßnahmen unter Anderem zur Sicherheit des Netzbetriebes, Aufrechterhaltung der Netzintegrität und vorbeugende Sicherheitsmaßnahmen erlassen. Eine derartige Verordnung hat sich bisher noch nicht als erforderlich erwiesen. Es werden aber im Zuge der Ausarbeitung eines neuen Telekommunikationsgesetzes die aus diesem Vorfall gewonnenen Erfahrungen geprüft, um allenfalls weitergehende Maßnahmen anzuordnen.

26. Februar 2020

Für die Bundesministerin:

elektronisch gefertigt

BUNDESMINISTERIUM FÜR	Unterzeichner	Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus
	Datum/Zeit	2020-02-27T15:18:33+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-05,OU=a-sign-corporate-05,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
LANDWIRTSCHAFT, REGIONEN UND TOURISMUS AMTSSIGNATUR	Serien-Nr.	rien-Nr. 1506369323
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmlrt.gv.at/amtssignatur	